

Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Stand 21.2.2014

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet zur eigenen Sicherheit, sowie zum Schutze von Leben und Sachwerten, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug von Feuerwerk im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Lärmschutz

Während der Nachtruhe, in der Regel ab 22.00 Uhr, darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel werden Ausnahmen toleriert.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde und Auflagen in Bewilligungen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten?

- Rauchverbot einhalten;
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, sich selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen);
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen;
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder;
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern;
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden?

- Im Innern von Gebäuden;
- In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc.;
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen;

- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen;
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt;
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung.

Vollzug / Zuständigkeit

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Schwyz bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Bewilligungen und Kontrollen betreffend **Verkauf und Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff: Kantonspolizei Schwyz;
- Ausstellung der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände: Kantonspolizei Schwyz;
- Bewilligung für das Abbrennen von **Indoor-Feuerwerk**: Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Auskünfte und Fragen

Kantonspolizei Schwyz
Waffen und Sprengstoffe
Pfäffikerstrasse 25
8834 Schindellegi
Telefon 044 787 10 62